



# **Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB)**

für die

## **Anschlussbahn Kremser Hafen- und Industriebahngesellschaft m.b.H. kurz HIB genannt**

(Stand: Jänner 2018)

### **Inhalt:**

- 1. Zweck und Geltungsbereich**
- 2. Voraussetzungen für den Zugang zur Infrastruktur**
- 3. Benutzung der Infrastruktur**
- 4. Nutzungsentgelt**
- 5. Rechte und Pflichten**
- 6. Haftung**
- 7. Umwelt**

## **1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1. Gemäß § 59 Eisenbahngesetz (EisbG) 1957 i.d.g.F. stellen die Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) das durch Artikel 3 der Richtlinie 2001/14 EG gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Instrument dar, den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen auch auf verästelten Anschlussbahnen zu ermöglichen.
- 1.2. Die HIB gestattet damit EVU für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen die Nutzung ihrer öffentlich befahrbaren Schieneninfrastruktur der Anschlussbahn im Rahmen der technischen Verfügbarkeit auf der Grundlage der SNNB sowie des abzuschließenden Infrastrukturnutzungsvertrages (INV).
- 1.3. Diese SNNB gelten für den gesamten befahrbaren Bereich der Anschlussbahn der HIB.
- 1.4. Diese SNNB werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Internet veröffentlicht und – soweit erforderlich - jährlich aktualisiert.
- 1.5. Die technische Beschreibung der Anschlussbahn findet sich im Anhang 2 (Technische Parameter) sowie im Anhang 3 (Betriebsvorschrift des betriebsführenden Eisenbahnunternehmens) auf der Homepage der HIB.

## **2 Voraussetzungen für den Zugang zur Infrastruktur**

- 2.1. Zugangsberechtigt zur Schieneninfrastruktur der AB der HIB sind jene EVU, die im § 57 EisbG angeführt sind.
- 2.2. Für den Zugang zur Schieneninfrastruktur der AB der HIB sind vom EVU folgende Voraussetzungen zu erfüllen und Nachweise zu erbringen:
  - 2.2.1 Nachweis einer gültigen Verkehrsgenehmigung bzw. –konzession als EVU für die betreffenden Verkehrsleistungen.
  - 2.2.2 Im Interesse der Verkehrssicherheit Nachweis über eine gültige Sicherheitsbescheinigung für das Netz der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft im Sinne des § 37 EisbG. Alle wesentlichen Änderungen bei den in der Sicherheitsbescheinigung festgehaltenen Fakten sind der Kremser Hafen- und Industriebahn durch das EVU unaufgefordert zu melden. Auf Verlangen der HIB ist jederzeit nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Sicherheitsbescheinigung tatsächlich erfüllt sind. Können die erforderlichen Nachweise nicht mehr erbracht werden, ist der Zugang zur Schieneninfrastruktur der AB der HIB nicht mehr gestattet.

- 2.2.3 Nachweis der gültigen Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen durch das EVU. Diesbezügliche Änderungen sind vom EVU umgehend bekannt zu geben.
- 2.2.4 Rechtsverbindliche Erklärung, dass das vom EVU eingesetzte Personal die gesetzlichen Voraussetzungen für das Führen von Triebfahrzeugen erfüllt.
- 2.2.5 Nachweis der erforderlichen Ortskenntnis über die AB der HIB gemäß den jeweiligen unternehmensspezifischen Richtlinien zum Erwerb von Ortskenntnissen (geregelt z.B. Sicherheitsmanagementsystem) sowie Nachweis der Beherrschung von Deutsch in Sprache und Schrift.
- 2.3 Die HIB ist berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere betreffend die wirtschaftliche Bonität oder Zahlungszuverlässigkeit eines EVU, die Erbringung einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu drei geplanten Monatsumsätzen nach Abschluss des INV einzufordern.

### **3 Benutzung der Infrastruktur**

- 3.1 Ansprechstelle für nähere Informationen zum Netzzugang der AB Kremser Hafen- und Industriebahngesellschaft m.b.H. ist:

Kremser Hafen- und Industriebahngesellschaft m.b.H.

Stadtgraben 11

3500 Krets

Tel.: (+43) 06643806520

E-mail: [walter.tesch@gmx.at](mailto:walter.tesch@gmx.at)

Erreichbar Mo – Fr (ausgenommen Feiertag) von 08.00 bis 15.00Uhr

- 3.2 Für die Nutzung der Schieneninfrastruktur der AB der HIB gelten die SNNB samt allen Anhängen. Es ist jedoch zu unterscheiden in
- den Übergabebahnhof Krets-Rohrendorf mit den Gleisen 5, 7, 9 und 11 (über das Befahren dieses eingeschränkten Bereiches ist eine Bedienvereinbarung – Vertrag – und eine Bedienungsanweisung und der zeitlich eingeschränkte Bereich zum Befahren des Übergabebahnhofes zu vereinbaren und
  - die übrige AB der HIB über den Übergabebahnhof hinaus (hier ist zusätzlich der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwingend erforderlich in dem insbesondere jene Regelungen über die Grundsätze und die Kriterien der Zuweisung von Trassen gemäß §59 EBG zu treffen sind.
- 3.3 Der INV gilt jeweils für ein Kalenderjahr (bei unterjährig abgeschlossenen Verträgen bis zum Ende des Kalenderjahres) und verlängert sich zu den sodann geltenden und im Internet von der HIB fristgerecht veröffentlichten Bedingungen jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer

Vertragspartei spätestens 8 Wochen vor Ende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3.4 Der Abschluss eines INV – sofern dieser am 1.1. eines Kalenderjahres beginnen soll, ist ein solcher bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres schriftlich bei der HIB zu begehren und erfordert die Angabe nachfolgender Informationen durch das EVU:

- Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, Mailadresse
- Verantwortliche Ansprechperson für den Vertragsabschluss
- Verantwortliche Ansprechperson für den operativen Betrieb samt Stellvertreter
- Erreichbarkeit des EVU im Zusammenhang mit dem operativen Betrieb gemäß Zuweisung
- Benötigte Fahrwegkapazität (benötigte Bedienbereiche samt Zielort, erforderliche Zeitfenster, Bedientage einmalig / täglich / wöchentlich / monatlich)
- Zugparameter: Max. Bruttozuggewicht, Art und Abmessungen des Triebfahrzeuges, Gattung und Anzahl der Waggons

Die HIB wird sämtliche Begehren auf Abschluss eines INV entsprechend den gesetzlichen Vorgaben diskriminierungsfrei behandeln.

3.5 Die Anschlussbahn der HIB gliedert sich in nachfolgende Bereiche:

- Übergabebahnhof der Kremser Hafen- und Industriebahngesellschaft m.b.H. in Krems -Rohrendorf.
- übriges befahrbares Anschlussbahnnetz.

Die einzelnen Bereiche (Beschreibung siehe Punkt 3.2) sind in einem schematischen Gleisplan dargestellt, der über die Homepage abgerufen werden kann.

3.6 Für den Transport gefährlicher Güter in der AB gelten die Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID). Weiters sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz - insbesondere der 5. Abschnitt, die Regelungen des UIC-Merkblattes 471-3 und sonstige einschlägige Bestimmungen einzuhalten. Bei Störfällen ist eine zwingende Information an den Gefahrgutbeauftragten (Kontakt Daten siehe Anhang 7) des betriebsführenden Eisenbahnunternehmens erforderlich. Da sich der Übergabebahnhof im Wasserschutzgebiet befindet, sind im INV bzw. in der Bedienungsanweisung gemäß Pkt. 3.2 hierfür gesonderte Vereinbarungen vorzusehen.

## **4 Benützungsentgelt und Überstellungsgebühren**

- 4.1 Die Grundlage für das Benützungsentgelt (IBE Anhang 6) bilden die dem IBE zurechenbaren Infrastrukturkosten der Anschlussbahn der Kremser Hafen- und Industriebahn.
- 4.2 Zusatzleistungen werden individuell vereinbart und können nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durchgeführt werden. Es erfolgt eine jährliche Preisanpassung vor Beginn eines neuen Kalenderjahres.
- 4.3 Im Mindestpaket des IBE sind enthalten:
- Die Bearbeitung von Anfragen von zugangsberechtigten EVU auf Zuweisung von Fahrwegkapazitäten bzw. Verschiebfahrten und der Abschluss des entsprechenden INV
  - Die Benützung der Schieneninfrastruktur incl. Weichen und Abzweigungen
  - Die Benützung der Steuerung (Schaltung) der Lichtzeihanlagen und der Automatiktore erfolgt händisch.
  - Benützung der für die Betriebsabwicklung vorgesehenen Telekommunikationsanlagen (soweit vorhanden).
  - Überwachung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Verkehrsleistungen.
- 4.4 Nicht im Mindestpaket des IBE enthalten sind:
- Nutzung von Versorgungseinrichtungen für Triebfahrzeuge
  - Wagenmeisterdienstleistung
  - Bezetteln, Plombieren, Betafeln der Fahrbetriebsmittel
  - Kontrollieren des Beladezustandes (ordnungsgemäße Sicherung der Ladung, Einhaltung des Lademaßes)
  - Ausfertigung von Frachtpapieren
  - Durchführung von Schulungen bzw. Unterweisungen (z.B. Ortskenntnis) gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
  - Durchführung von Be-, Ent- und Umladearbeiten
  - Energielieferungen
  - Hilfe bei Vorfällen (außergewöhnlichen Ereignissen)
  - Reinigung und Wartung von Fahrzeugen
  - Sonstige Leistungen (z.B. Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Aufenthalts- oder Nächtigungszwecke, für das Durchführen von kommerziellen Agenden usw.).
- 4.5 Werden im INV zugewiesene Fahrwegkapazitäten auf Grund von Umständen, die das jeweilige EVU selbst zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, behält sich die HIB vor, Stornierungskosten in Rechnung zu stellen.
- 4.6 Die HIB bietet darüber hinaus Verschubleistungen für Sonderbestellungen an, die in einem gesonderten Vertrag zwischen HIB und dem jeweiligen Auftraggeber

zu vereinbaren sind (Tarife siehe Anhang 6).

- 4.7 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die HIB für den Zeitraum eines Kalendermonats. Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das angegebene Konto erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

## **5 Rechte und Pflichten**

- 5.1 Beide Vertragsparteien werden einander wechselseitig über alle wichtigen die Infrastrukturnutzung betreffenden Umstände zeitnah informieren, z.B. bei konkret relevanten Veränderungen der Infrastruktur, Störungen und Bauarbeiten seitens der HIB sowie bei Abweichungen von der zugewiesenen Fahrwegnutzung seitens des EVU (Verspätungen usw.).
- 5.2 In der AB der HIB besteht eine Weisungsbefugnis durch den Betreiber der Anschlussbahn gegenüber dem EVU sowie ein Prüfungsrecht bzw. Betretungsrecht der Fahrzeuge.
- 5.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen in der Betriebsabwicklung unverzüglich zu beseitigen. Die HIB ist berechtigt, bei Fahrzeugstörungen im Interesse eines reibungslosen Betriebsablaufes Gleisanlagen gegen Kostenersatz zu räumen (z.B. bei Triebfahrzeugstörungen).

## **6 Haftung**

Für die Haftung der HIB sowie des EVU gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Eisenbahn - Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Unternehmensgesetzbuches (UGB), sowie allfällig zwingend anzuwendende zwischenstaatliche Vereinbarungen.

## **7 Umwelt**

- 7.1 Es besteht die Verpflichtung des EVU zur Vermeidung umweltgefährdender Einwirkungen. Eine Betankung und ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern darf nur an dafür zugewiesenen Stellen durchgeführt werden.
- 7.2 Bei Schäden bzw. Kontaminationen des Erdreiches durch Betriebsstoffe der Fahrzeuge oder Ladegüter hat durch das EVU eine unverzügliche Information an die HIB zu erfolgen. Diese Information lässt die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (Betriebsfeuerwehren, Feuerwehr der Stadt Krems) unberührt.

- 7.3 Die Beseitigung von nachgewiesenen Bodenkontaminationen, sofern vom EVU schuldhaft verursacht, wird auf Kosten des EVU durchgeführt.
- 7.4 Der Übergabebahnhof der HIB befindet sich im Wasserschutzgebiet. Die diesbezüglichen Auflagen des Bescheides der Wasserrechtsbehörde (Anhang 7) ist vom jeweiligen EVU einzuhalten.

Anhänge:

Anhang 1: Muster Infrastrukturnutzungsvertrag

Anhang 2: Technische Parameter

Anhang 3: Betriebsvorschrift

Anhang 4: Gleistabelle

Anhang 5: Weichentabelle

Anhang 6: Infrastrukturnutzungsentgelt

Anhang 7: Auflage Wasserrechtsbehörde (folgt seitens Behörde)

Anhang 8: Gleisplan (folgt im Juni 2018)